

Weisungen des Staatsanwalts über die Art und Weise des Vollzuges der U-Haft sowie Änderungen oder Aufhebung der von ihm getroffenen Festlegungen sind aktenkundig zu machen,

Angehörige können Besuchserlaubnis erhalten, sofern die Ermittlungen dadurch nicht gefährdet werden.

Eine Sondersprecherlaubnis gilt für einen einmaligen Besuch des Verhafteten. Sie kann in begründeten Ausnahmefällen nach Konsultation des U-Organes und Terminsabstimmung mit der UHA erteilt werden.

3.8.8. In Haftsachen, in denen der Tatort (Verhaftungsort) und der Wohnsitz des Beschuldigten in verschiedenen Bezirken der DDR liegen und die Überführung des Beschuldigten in einen anderen Bezirk erfolgt, hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß

- beim U-Organ des Verhaftungsortes eine Duplikatakte angelegt und dem zuständigen U-Organ unverzüglich übersandt wird,
- die Originalakte so lange beim U-Organ des Verhaftungsortes verbleibt, bis die Frist zur Einlegung einer Haftbeschwerde abgelaufen ist oder über eine eingelegte Haftbeschwerde entschieden wurde.

3.8.9. Bei der Ausschreibung zur Fahndung zum Zwecke der Festnahme hat der Staatsanwalt darauf zu achten, daß die für die vorläufige Festnahme und die Verhaftung verbindlichen Grundsätze Anwendung finden. ⁸

3.8.10. Der Staatsanwalt hat regelmäßig zu prüfen, ob die U-Haft für die Durchführung des Ermittlungsverfahrens und des gerichtlichen Verfahrens unumgänglich ist. Er hat zu sichern, daß er vom U-Organ über den Wegfall der Voraussetzungen der U-Haft unverzüglich unterrichtet wird.

Haftprüfungen und ihre Ergebnisse sind aktenkundig zu machen.

3.8.11. Der Staatsanwalt hat zu kontrollieren, daß der U-Haftvollzug entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen erfolgt.

Die Aufsicht über die UHA des Ministeriums des Innern wird durch die Staatsanwälte der Kreise, in deren Territorium sie sich befinden, in anderen Fällen durch die Leiter der zuständigen Strafabteilungen beim General Staatsanwalt der DDR oder bei den Staatsanwälten der Bezirke ausgeübt.

Die aufsichtsführenden Staatsanwälte konzentrieren sich besonders auf:

- die Durchsetzung der Pflichten sowie die Gewährleistung der Rechte der Verhafteten,

⁸ Vgl. Anweisung 1/84 des General Staatsanwalts der DDR